

BERGEDORFER BAUTAGE

BAUEN / WOHNEN / LEBEN

Hausordnung

(1) Fahrzeugverkehr

Während des Auf- und Abbaus müssen eintreffende Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und im Anschluss das Messegelände sofort verlassen. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter und Zulieferer!

(2) Aufbaurichtlinien

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen / Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammare Materialien verwendet werden. Das Schrauben, Benageln, Bekleben und Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen. Aufmauerungen oder Ähnliches sind durch stabile Folien unbedingt vom Fußbodenbelag zu trennen. Bodenfliesen müssen so beschaffen sein, dass keine Klebereste verbleiben. Leihmaterial, welches die Messeleitung nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie von flüssigen Brennstoffen wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. ist verboten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nichtbrennbare Abfallbehälter verwendet werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Bei Vorführungen jeglicher Art ist auf strengste Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten und die im staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Recht beschriebenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

(3) Gestaltung und Ausstattung der Stände – Allgemeine Präsentation

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben. Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Die Messeleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Lautstärke, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.

(4) Technische Einrichtungen

Ein Stromanschluss kann auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt werden (siehe Anmeldeformular). Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller. Die technischen Einrichtungen, wie z.B. Licht und Heizung, werden von der Messeleitung überwacht. Das selbständige Anschließen an z.B. das Stromnetz ist ausdrücklich untersagt. Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

(5) Werbung

Die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs können bereits erteilte Genehmigungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig ist. Für die Dauer der Messe ist ein autorisierter Messerfotograf tätig, der gebucht werden kann. Andere gewerbsmäßig auftretende Fotografen sind bei der Messeleitung anzumelden.

(6) Hausrecht

Die von der Messeleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche messe- und sicherheitsrelevanten Installationen, wie z.B. Feuerlöscher, Hydranten, müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

(7) Aufenthalt

Nach täglichem Messeschluss sind die Hallen und das Gelände bis 19.30 Uhr zu verlassen. Ein etwaiger längerer Aufenthalt bedarf der Zustimmung der Messeleitung.

(8) Abfallbeseitigung

Für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen sind die Müll-Container zu benutzen. Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über die Messeleitung zu bestellen.

(9) Vermeidung von Diebstahl

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse angehalten, leicht transportables Messegut außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

(10) Bewirtschaftung

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände ist Sache der Messeleitung oder der Pächter der Gastronomieflächen.

(11) Standrückgabe

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und das Freigelände abgeräumt sowie frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.